

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/047/2021/II-20
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtfinanzen

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	23.02.2021				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	23.03.2021				
Stadtrat	öffentlich	21.04.2021				

Titel:

Erleichterungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 und Umsetzungsplan

Beschluss:

1. Die Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 der Stadt Dessau-Roßlau gemäß Anlage 1 / Punkt 1 werden beschlossen.
2. Der Umsetzungsplan zur Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2021 gemäß Anlage 1 Punkt 2 wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	KomHVO
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[x]
------------------------------------	-------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	☐	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	☒
----------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Sabrina Nußbeck
Bürgermeisterin und Beigeordnete für Finanzen

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wird dem Stadtrat in der Sitzung zum 10.03.2021 zur abschließenden Feststellung vorgelegt.

Damit ist die Grundlage für die Aufstellung der folgenden Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 geschaffen.

In Sachsen-Anhalt haben Mitte 2020 von 248 Gebietskörperschaften 167 Gebietskörperschaften eine geprüfte Eröffnungsbilanz, das entspricht einem Anteil von 67 %. Von 1.737 zu prüfenden Jahresabschlüssen sind derzeit 278 geprüft, das entspricht einem Anteil von 16 %.

Ausgehend von diesem Stand und des bestehenden Aufholbedarfes hat das Ministerium für Inneres und Sport am 15.10.2020 Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (Anlage 2) fixiert.

Neben vorgeschlagenen Erleichterungen werden in diesem Runderlass auch folgende Eckpunkte fixiert.

- Der erste vollständig und korrekt aufzustellende Jahresabschluss (spätestens für das Haushaltsjahr 2021) ist bis spätestens 30.06.2022 dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben.
- Die verkürzt erstellten Jahresabschlüsse der vorangegangenen Haushaltsjahre sollten den Rechnungsprüfungsamt vorab, möglichst bis 31.12.2021 vorgelegt werden.
- Für die zeitgerechte Erstellung der verkürzten Jahresabschlüsse sowie des ersten nachfolgenden vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses 2021 ist ein Umsetzungsplan zu entwickeln.
- In Folge sollen auch die Jahresabschlüsse ab 2022 fristgerecht bis 30.04. des Folgejahres aufgestellt werden. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Kommunalaufsichtsbehörde künftig die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 so lange zurückzustellen hat, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde.

Der nachfolgende Vorschlag zur Inanspruchnahme der zugelassenen Erleichterungen sowie weiterer Maßnahmen, ist von dem Ziel geprägt, die noch notwendigen Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 soweit als möglich zeitnah vorlegen zu können.

Dabei wird unterstellt, dass diese lange zurückliegenden „historischen“ Jahresabschlüsse eine geringere Priorität für die Steuerungsfunktion des Stadtrats sowie für aktuelle Entscheidungen haben.

Zur Erreichung dieses Zieles werden bei der Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse die gesetzlich möglichen Erleichterungen weitestgehend in Anspruch genommen. Die damit verbundene reduzierte Aussagekraft korreliert mit der geringeren Steuerungsfunktion. Damit wird aber gleichzeitig erreicht, dass durch eine damit mögliche zeitnahe Aufarbeitung der Jahresabschlüsse diese für die Zukunft als Steuerungsinstrument wieder Wirkung entfalten können.

Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Regelungen erfolgt nur bei echten Erleichterungen und soweit damit nicht für die Erstellung des Jahresabschlusses 2021 Mehraufwand erzeugt wird.

Gleichzeitig muss dabei gesichert werden, dass für die Betriebe gewerblicher Art die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung notwendigen Buchungen und Abgrenzung der Produktbereiche vollständig und ohne Abstriche erfolgt.

Diese optimale Inanspruchnahme der möglichen Erleichterungen ist schon deshalb erforderlich, da der nunmehr gesetzlich geforderte Aufholprozess mit erheblichen

personellen Ausfällen im dafür zuständigen Bereich des Amtes für Stadtfinanzen realisiert werden muss.

In der Abteilung Haushalt und Beteiligungen summieren sich die Ausfalltage 2020 in Höhe von 2,3 Stellen und im Bereich der Stadtkasse fehlten 2020 ebenfalls 2,5 Stellen. Eine Nachbesetzung der durch Elternzeit nicht besetzten Stellen war trotz mehrmaliger Ausschreibung nicht zu erreichen. Im Übrigen wird sich diese Entwicklung 2021 fortsetzen.

Gleichzeitig hat die Vorbereitung der Stadt auf die Umsetzung der Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetzes bis 31.12.2022 für die Stadtkämmerei und die Fachämter erhebliche und sehr aufwendige Veränderungen zur Folge.

Derzeit ist der Jahresabschluss 2013 zahlenmäßig aufgestellt und bei der Zusammenstellung der notwendigen vollständigen Jahresabschlussunterlagen, erreichte die Stadt der Erlass zu den zugelassenen Erleichterungen.

Beim Jahresabschluss 2014 wird derzeit an der Auflösung der Anlagen im Bau und der Zuordnung der Sonderposten gearbeitet, um dann den Abschreibungslauf zu initiieren und die Vermögensrechnung aufzustellen. Das Voranschreiten bei dieser Aufgabe ist erheblich von den Zuarbeiten der betroffenen Fachämter abhängig. Es muss insgesamt gelingen, die für die Abbildung der Vermögensrechnungen notwendigen inhaltlichen Informationen in den Fachämtern kontinuierlich und zeitnah zu generieren. Das Amt für Stadtfinanzen hat am 05. November 2020 dazu die Fachämter über die in ihren Bereichen noch aufzulösenden Anlagen im Bau, Investitionszuweisungen und zu verbuchenden Grundstücksveränderungen 2014 bis 2019 informiert und sie auf die notwendigen chronologische Abarbeitung hingewiesen. Soweit diese Informationen durch die Fachämter nicht fristgerecht erfolgen, ist der Aufstellungsprozess gefährdet, deshalb sollen dazu separate Festlegungen getroffen werden.

Die Stadt ist nunmehr gefordert, die Anwendung der jeweiligen Erleichterung sowie den Umsetzungsplan vom Stadtrat beschließen zu lassen.

1) Erleichterungen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 für die Stadt Dessau-Roßlau (Beschlusspunkt 1)

Die konkrete Anwendung der möglichen Erleichterungen in der Stadt Dessau-Roßlau sind in [blau](#) dargestellt.

1.1	Verzicht auf die körperliche Bestandsaufnahmen mindestens alle 5 Jahre gemäß den Inventurvereinfachungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 KomHVO Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Anwendung dieser Erleichterung die Inventur des ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses besonders gründlich zu erfolgen hat.
	Das betrifft ausschließlich die beweglichen Vermögensgegenstände. Die Stadt Dessau-Roßlau wird bei den Jahresabschlüssen 2013 bis 2020 auf eine körperliche Bestandsaufnahme der beweglichen Vermögensgegenstände verzichten. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 wird eine Inventur der beweglichen Vermögensgegenstände erfolgen. Dabei soll die Umsetzung dieser Aufgabe mit externem Sachverstand begleitet werden.
1.2	Verzicht auf außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gemäß § 40 Abs. 3 KomHVO im Zuge des Verzichts auf körperliche Bestandsaufnahmen Werden zwischenzeitlich Sachverhalte bekannt, die zu außerplanmäßigen Ab- und Zuschreibungen führen, sind diese gleichwohl im verkürzten Jahresabschluss zu berücksichtigen.
	Diese Regelung wird durch die Stadt Dessau-Roßlau genauso angewendet und konkrete Fälle dokumentiert.

1.3	Verzicht auf die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 42 i.V.m. § 46 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 5 KomHVO mit Ausnahme der mehrjährig aufzulösenden Posten (z. B. Friedhofsgebühren)
	In der Stadt Dessau-Roßlau wurden die Rechnungsabgrenzungsposten 2013 bis 2020 bereits gebildet. Diese werden in der jeweiligen Schlussbilanz auch ausgewiesen. Darüber hinaus erfolgt aber keine weitere vertiefende Prüfung hinsichtlich der Bildung weiterer Rechnungsabgrenzungsposten im Rahmen des Aufstellungsprozesses. Die Arbeitseinsparung daraus ist gering.
1.4	Verzicht auf Bildung und Buchung von Rückstellung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 6 i. V. m. § 46 Abs. 4 Nr. 3 KomHVO Dies gilt nur für die Rückstellungen, deren Inanspruchnahme innerhalb der Haushaltsjahre mit verkürztem Jahresabschluss erfolgt.
	Das betrifft die <u>Möglichkeit</u> auf den Verzicht auf die Bildung und Buchung von Rückstellungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 zur a. Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien, b. die Sanierung von Altlasten, c. Rückstellung für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Jahr nachgeholt wird, d. sonstige Rückstellungen (u.a. für Freistellung Altersteilzeit, drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren, sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden). Die hier vorgegebenen Möglichkeiten werden durch die Stadt Dessau-Roßlau wie folgt genutzt: a. Für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien existieren in der Bilanz der Stadt Dessau-Roßlau keine Rückstellungen. b. Die Rückstellung für die Sanierung von Altlasten ist vorhanden, diese wird auch über das Jahr 2020 hinaus in Anspruch genommen. Demzufolge greifen die Erleichterungen dafür nicht. c. Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Jahr nachgeholt wird, sind bei der Stadt Dessau-Roßlau nicht vorhanden. Auf eine Bildung wird bis 2020 verzichtet. d. Sonstige Rückstellungen In der Stadt Dessau-Roßlau wurden bereits mit der Eröffnungsbilanz sonstige Rückstellungen gebildet, diese werden auch fortlaufend gebucht und fortgeschrieben. Eine Erleichterung ergibt sich hier nur aus der Möglichkeit, dass die Bildung dieser Rückstellungen bis 2020 nicht verpflichtend ist. Ein genereller Verzicht wird nicht als vorteilhaft angesehen, da damit der Aufarbeitungsaufwand bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2021 erheblich zunimmt.
1.5	Verzicht auf Umgliederung der sogenannten kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren und Mitzugehörigkeitsvermerke gemäß § 41 Abs.3 KomHVO
	Diese Umgliederung erfolgt manuell, soweit diese nicht bereits vollzogen wurde, wird die Stadt Dessau-Roßlau für die Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 darauf verzichten. Das trifft ebenso auf die Mitzugehörigkeitsvermerke zu.
1.6	Verzicht auf Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 36 KomHVO. Dies gilt nur für die nicht bilanzierten Vorbelastungen, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen.
	Die Stadt Dessau-Roßlau verzichtet auf eine Darstellung dieser nicht bilanzierten Vorbelastungen für die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020, soweit sie eine Belastung bis 2020 darstellen. Soweit 2013 bis 2020 nicht bilanzierte Vorbelastungen bekannt sind, die eine Belastung nach 2021 darstellen, greift diese Ausnahmeregelung nicht.

1.7	Verzicht auf die Dokumentation von Teilrechnungen gemäß § 45 KomHVO. Gleichwohl sind Teilrechnungen bei Bedarf auf Anforderung vorzulegen.
	Nach § 45 KomHVO sind entsprechend den gemäß § 4 KomHVO im Haushaltsplan aufgestellten Teilplänen, Teilrechnungen gegliedert in Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung aufzustellen. In diesen Teilrechnungen sind den Ist-Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan/Ist Vergleich anzufügen. Diese Teilrechnungen sind jeweils mit Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen. Das betrifft die zur Planung gebildeten Teilrechnungen im Ergebnishaushalt nach den Produktbereichen und die dazu ausgewiesenen Teilfinanzrechnungen investiv. Damit würde ebenfalls die damit verbundene Gegenüberstellung der jeweiligen Ist-Ergebnisse mit den Ergebnissen der Rechnung des Vorjahres und die Voranstellung der fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres und die Anfügung eines Plan- Ist Vergleich entfallen. Die Stadt Dessau-Roßlau wird diese Regelung zum Verzicht in Anspruch nehmen, da damit erhebliche Arbeitseinsparungen erzielt werden. Die Inanspruchnahme dieser Regelung führt nicht dazu, dass die Stadt Dessau-Roßlau nicht in der Lage ist, die Ist-Ergebnisse produktorientiert nachzuweisen. Bei Bedarf können diese Teilrechnungen vorgelegt werden. a. Der Verzicht auf die Dokumentation der Teilrechnungen führt arbeitsseitig zu erheblichen Erleichterungen. Damit muss die Einhaltung der Deckungsgrundsätze, insbesondere § 17 und § 18 KomHVO sowie des Bruttoprinzips nach § 9 Abs. 1 KomHVO grundsätzlich, aber nicht für konkret jedes einzelne Produktkonto gewährleistet werden. Die Stadt Dessau-Roßlau hat bei der Aufstellung des Haushaltsplanes aus Transparenzgründen die notwendigen Produktkonten vollständig dem Stadtrat offen gelegt. Dies war mehr als der Gesetzgeber gefordert hat. Aus diesem Ansatz folgt die Erleichterung bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, dass umfangreiche Prüfungen und Abstimmungen hinsichtlich der Verbuchung und Deckungsfähigkeit vermieden werden können. Das betrifft beispielsweise die Auflösung von Deckungskreise, bei denen durch nachträgliche Buchungen Veränderungen erforderlich wären, diese aber dann nicht mehr vollzogen werden müssen. Diese Regelung stellt damit eine echte Erleichterung dar. Sie sichert dennoch eine konkrete Darstellung der Ist-Ergebnisse in den Teilergebnisrechnungen. Darüber hinaus können bei Änderungen von Produktkonten innerhalb einer Kontengruppe die notwendigen Buchungen zum sachgerechten Ausweis des Plan-Ist Vergleiches grundsätzlich unterbleiben. b. Sofern aus statistischen Gründen Änderungen oder Ergänzungen von Produktkonten erforderlich waren, gilt für die daraus resultierenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen eine Zustimmung der Vertretung analog der Regelung im § 105 Abs. 4 KVG LSA für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden für entbehrlich. Diese hinsichtlich der Auszahlungen weitergehende Regelung soll immer dann gelten, wenn für geplante inhaltsgleiche Auszahlungen im Nachgang der Bedarf für ein anderes statistisches Produkt (z. B: aus steuerlichen Gründen oder aus Gründen der Aktivierung im Zuge der

	Anlagenbuchhaltung) erforderlich ist. Dasselbe gilt, soweit hinsichtlich der Zuordnung von Anlagegütern Produktänderungen erforderlich sind, dann können diese laufend, spätestens jedoch mit dem Jahresabschluss 2021, abschließend vollzogen werden. c. Auf die Ergänzung mit Leistungsmengen und Kennzahlen und die gesonderte Auswertung der Produktbeschreibungen wird verzichtet. d. Die Anwendung von buchhalterischen Erleichterungen hinsichtlich der Zuordnung zu Produktbereichen gelten nicht für die Produktbereiche für die die Stadt als Steuerschuldner Steuererklärungen und die Umsetzung steuerlicher Pflichten zu erfüllen hat. Daraus notwendige Aufgaben und buchhalterische Ergänzungen werden mit der Erstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 vollständig abgebildet.
1.8	Verzicht auf Erstellung eines Anhangs gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i. V. m. § 47 KomHVO Alternativ kann für jeden verkürzten Jahresabschluss ein Anhang mit der Erläuterung der wesentlichen Posten erstellt werden.
	Mit dem Verzicht auf einen Anhang nach § 47 KomHVO kann auf folgende Erläuterungen verzichtet werden 1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden 2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen 3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten, 4. Begründung im Einzelfall, wenn eine andere als die lineare Abschreibungsmethode angewendet wird, 5. Veränderung der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen, 6. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, 7. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, 8. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind, 9. die Liquiditätsreserven und deren Gegenüberstellung zu den Liquiditätskrediten, 10. die durchschnittliche Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigten Beamten und Arbeitsnehmer Die Stadt Dessau-Roßlau wird auf die Erstellung eines Anhangs grundsätzlich verzichten.
1.9	Verzicht auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 48 KomHVO Alternativ kann ein Rechenschaftsbericht mit der Darstellung der wesentlichsten Geschäftsvorfälle und Entwicklungen und damit in komprimierter Form gesondert erstellt werden.
	Mit dem Verzicht auf den Rechenschaftsbericht können nach § 48 KomHVO folgende Angaben entfallen: a. Die Darstellung des Verlaufs der Haushaltswirtschaft und die Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Kommune nach einer am

	Umfang der kommunalen Aufgabenerfüllung orientierten Analyse so, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. b. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnung vorzunehmen. Außerdem auch folgende Darstellungen: c. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind d. Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für die künftige Entwicklung der Kommune, zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben e. die Ausführung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes, soweit erforderlich, oder sonstiger ergebnis- und liquiditätsverbessernder Maßnahmen f. die Entwicklung des Eigenkapitals und die Abdeckung der Fehlbeträge Die Stadt Dessau-Roßlau wird einen auf wesentliche Aspekte komprimierten Rechenschaftsbericht erstellen, der in einer komprimierten Form, die Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Stadt grundsätzlich darstellen wird.
2.	Weitere Maßnahmen, die den Prozess der Aufstellung der Jahresabschlüsse beschleunigen sollen:
2.1	Die Arbeiten zur Erstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 genießen in den Fachämtern eine hohe Priorität. Zur Sicherung der künftigen Handlungsfähigkeit rangiert diese auch vor der Umsetzung neuer Maßnahmen. Diese Feststellung ist schon deshalb wichtig, da es in diesem Bereich Optimierungsbedarf hinsichtlich der Termineinhaltung und der zeitnahen Bereitstellung der erforderlichen Informationen gibt.
2.2	Soweit die Auflösung einzelner <u>unwesentlicher</u> Anlagen im Bau bzw. der dazugehörigen Sonderposten auf Grund fehlender Zuarbeiten der Fachämter nicht termingerecht erfolgen kann, besteht die Möglichkeit, diese (nach Dokumentation der Ursachen) in der folgenden Jahresrechnung aufzulösen. Allerdings führt das zu Mehraufwand bei der Verbuchung im Folgejahr. Damit wird erreicht, dass der Gesamtprozess nicht durch die fehlenden Zuarbeiten einzelner Fachämter aufgehalten wird. Darüber hinaus erhalten die Fachämter einmalig eine Terminstellung, eine Mahnung erfolgt aufwandsbedingt nicht mehr.
2.3	Die bereits bis 2019 fixierten Forderungsbewertungen und die bereits erfolgten Buchungen zur Bereinigung dieser Forderungen werden beibehalten, auch wenn sich nachträglich die zugrunde gelegten Ausgangsforderungen durch Veränderungen im Anlagebereich oder bei den Sondervermögen nochmals verändert haben.
2.4	Nach § 118 Abs. 4 KVG LSA wird auf die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 107 Abs. 3 KVG LSA verzichtet. Die Stadt Dessau-Roßlau bildet keine Haushaltsausgabereste, demzufolge gibt es keine in das folgende Jahr zu übertragenden Aufwendungen und Auszahlungen. Auf die Übersicht über die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen wird wegen des geringen Aussagewertes und des historischen Charakters für 2013 bis 2020 verzichtet.

2) Umsetzungsplan für die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 der Stadt Dessau-Roßlau (Beschlusspunkt 2)

Die gesetzlichen Vorgaben für einen Umsetzungsplan sehen wie folgt aus:

Die verkürzt erstellten Jahresabschlüsse der vorangegangenen Haushaltsjahre (2013 bis 2020) sollten den Rechnungsprüfungsamt vorab, möglichst bis zum 31.12. des Haushaltsjahres, für das der Jahresabschluss erstmals wieder vollständig und korrekt aufgestellt wird, vorgelegt werden.

Das entspricht dem 31.12.2021.

Im Jahr 2021 gibt es 255 Arbeitstage. Bei der Erstellung von 8 Jahresabschlüssen, ergeben sich rechnerisch 31 Arbeitstage bzw. 6 Wochen für die Erstellung eines Jahresabschlusses. Bereits aus heutiger Sicht kann eingeschätzt werden, dass diese Frist auf Grund fehlender Routinen und Erfahrungen bei doppischen Abschlüssen und des eingeschränkten Personalbestandes nicht gehalten werden kann. Gleichwohl kann davon ausgegangen werden, dass sich diese Routinen einstellen.

Eine Umsetzung der notwendigen Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 wird unter den gegenwärtigen Bedingungen realistisch bis 30.04.2023 abgestrebt. Dafür ist allerdings Voraussetzung das bei allen beteiligten Fachbereichen, alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben sowie offene Sachfragen unverzüglich und mit der notwendigen Priorität bearbeitet werden.

Schwerpunktaufgaben	
2.1 Vermögensrechnung a) Zuarbeiten durch die Fachämter b) Auflösung der zu aktivierenden Anlagen im Bau und Zuordnung der Sonderposten sowie Verbuchung c) Bewertung der Bestände an Rückstellungen, Forderungen und Verbindlichkeiten d) Vortragsbuchungen	25 Arbeitstage
2.2 Ergebnisrechnung a) Umsetzung Abschreibungslauf b) Auflösung Deckungsreise c) Ergebnisfeststellung d) Ergebnisvortrag	10 Arbeitstage
2.3 Finanzrechnung a) Auflösung Deckungskreise b) Ergebnisfeststellung und Verprobung c) Ergebnisvortrag	10 Arbeitstage
2.4 Erstellung des Rechenschaftsberichtes	15 Arbeitstage
Gesamtbedarf für einen Jahresabschluss:	60 Arbeitstage

Daraus ergeben sich folgende Terminstellungen zur Vorlage der Jahresabschlüsse:

Dabei wurden die sich rechnerisch ergebenden Termine aus dem Erlass, denen aus dem Vorschlag gegenüber gestellt.

Jahr	Termin lt. Erlass	Termin Vorschlag
2013	26.02.2021	26.02.2021
2014	07.04.2021	19.05.2021
2015	21.05.2021	12.08.2021
2016	06.07.2021	04.11.2021
2017	18.08.2021	31.01.2022

2018	29.09.2021	27.04.2022
2019	10.11.2021	25.07.2022
2020	17.12.2021	18.10.2022

Nach § 120 KVG LSA stellt der Hauptverwaltungsbeamte jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und übergibt diese dem Rechnungsprüfungsamt. Der Ausschuss für Finanzen wird zu diesem Zeitpunkt über die Eckpunkte des kommunalen Jahresabschlusses informiert.

Umsetzungsplan für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2021

Der erste vollständig und korrekt aufzustellende Jahresabschluss (spätestens für das Haushaltsjahr 2021) ist bis spätestens 30.06.2022 dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben.

Der konkrete Umsetzungsplan für die **Aufstellung des Jahresabschlusses 2021** ergibt sich aus der Dienstanweisung zum Jahresabschluss, darin werden die konkreten Arbeiten und die Termine für die Zuarbeiten der Fachämter einzeln fixiert. Diese Dienstanweisung wird bis 30.10.2021 erlassen, damit sich die Fachämter zeitnah auf die damit verbundenen Aufgaben zur Erstellung des ersten vollständigen Jahresabschlusses einstellen können.

Sofern dem vorgeschlagenen Terminplan für die Erstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 gefolgt wird, verzögert sich in Folge dessen auch die Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 bis **spätestens 30.04.2023**.